

# Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Veröffentlichung des Vorentwurfs der  
13. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes  
Kenzingen-Herbolzheim auf der Gemarkung Kenzingen

## „Haide“

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim hat am 25.11.2025 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss der 13. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Gemarkung Kenzingen gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB beschlossen.

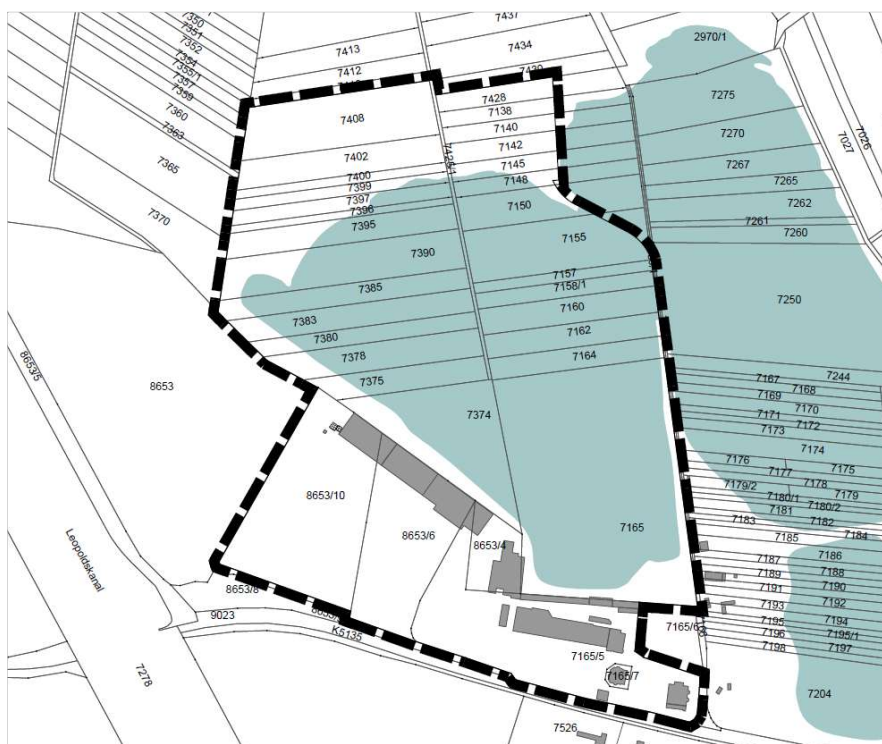
### Ziele und Zwecke der Planung

Auf dem Betriebsgelände sollen die bestehenden Produktionshallen und Bürogebäude durch Recyclinganlagen für nichtgefährliche Bauabfälle und Bodenaushub, sowie ein Fuhrpark mit einer dazugehörigen Kfz-Werkstatt, umgenutzt werden. Zudem soll der Fortbestand einzelner bestehenden gewerblichen Anlagen gesichert werden. Zur autarken Energieversorgung entsteht in zwei Bauabschnitten auf dem bestehenden Baggersee im Norden des Betriebsgeländes eine schwimmende Photovoltaik-Anlage. Um die Umsetzung der ergänzenden Nutzung an diesem Standort planungsrechtlich zu ermöglichen, ist die Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan notwendig.

### Lage und Prägung des Änderungsbereiches / Geltungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebiets Kenzingen außerhalb des Siedlungsgefüges an der Kreisstraße K5135. Die direkte Umgebung ist durch landwirtschaftliche Flächen, einen weiteren Baggersee, Kiesabbau- und verarbeitungsbetriebe sowie eine Waldfläche geprägt. Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die K5135 und eine interne Zuwegung. Der ca. 24 ha große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 7157, 7158/1, 7160, 7162, 7164, 7165, 7165/5, 7165/7, 7374, 7375, 7378, 7380, 7383, 7385, 7390, 7395, 7396, 7397, 7399, 7400, 7402, 7408, 7428, 7431, 8653/4, 8653/6, 8653/10 vollständig sowie die Flurstücke 7138, 7140, 7142, 7145, 7148, 7150, 7155, 7428 anteilig. Er ist heute durch die großflächig versiegelten Betriebsflächen- und hallen sowie kleinen Grünflächen und dem Baggersee in Anspruch genommen.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Vorentwurf der 13. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung, Flächensteckbrief sowie der Scopingunterlage zu den Umweltbelangen vom

**08.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026** (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Kenzingen unter

**<https://www.kenzingen.de/rathaus/rathausnachrichten/>**

im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist

- im **Rathaus Kenzingen**, Fachbereich Bauen und Planen, 2. Obergeschoss, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen,
- im **Rathaus Weisweil**, Bauamt, 1. Obergeschoss, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil
- im **Bürgermeisteramt Rheinhausen im Breisgau**, Bürgerbüro, Erdgeschoss, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen im Breisgau.
- im **Rathaus am Marktplatz Herbolzheim**, Stadtbauamt, 1. Obergeschoss, Hauptstraße 28, 79336 Herbolzheim

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Kenzingen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bitte per E-Mail an [bauverwaltung@kenzingen.de](mailto:bauverwaltung@kenzingen.de)), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Verwaltung

- der Stadt Kenzingen, Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen
- der Gemeinde Weisweil, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil
- der Gemeinde Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen
- der Stadt Herbolzheim, Hauptstraße 26, 79336 Herbolzheim

abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kenzingen, den 05.12.2025

Dirk Schwier  
Verbandsvorsitzender des GVV Kenzingen-Herbolzheim